Stadt Hilden

N i e d e r s c h r i f t

über die 17. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates am Mittwoch, dem 20.09.2006 um 17.00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstr. 40

Die Mitglieder des Rates der Stadt Hilden hatten sich nach ordnungsgemäßer Einladung des Bürgermeisters vom 11.09.2006 am Mittwoch, 20.09.2006 um 17.00 Uhr, im Saal des Bürgerhauses versammelt.

Unter dem Vorsitz von Herrn Bürgermeister Scheib waren anwesend:

I. die Mitglieder des Rates:

1.	Ratsmitglied	Dr. Ralf Bommermann/CDU
2.	„	Susanne Brandenburg/CDU
3.	„	Alexander Büttner/CDU
4.	„	Walter Corbat/CDU
5.	„	Reinhard Eisen/CDU
6.	„	Hans-Heinrich Helikum/CDU
7.	„	Achim Kleuser/CDU bis TOP 2 (Beratungspause)
8.	„	Ute-Lucia Krall/CDU
9.	„	Dr. Stephan Lipski/CDU
10.	„	Claudia Schlottmann/CDU
11.	„	Norbert Schreier/CDU
12.	„	Jürgen Spelter/CDU
13.	„	Angelika Urban/CDU
14.	„	Roland Weiss/CDU
15.	„	Heinz-Georg Wingartz/CDU
16.	„	Reinhard Zenker/CDU
17.	„	Birgit Alkenings/SPD
18.	„	Hans-Georg Bader/SPD
19.	„	Anabela Barata/SPD
20.	„	Kurt Wellmann/SPD
21.	„	Manfred Böhm/SPD
22.	„	Ludger Born/SPD
23.	„	Christoph Bosbach/SPD
24.	„	Reinhold Daniels/SPD
25.	„	Marie-Liesel Donner/SPD
26.	„	Klaus Dupke/SPD
27.	„	Dagmar Hebestreit/SPD
28.	„	Rolf Mayr/SPD
29.	„	Hans-Werner Schneller/SPD
30.	„	Jürgen Scholz/SPD
31.	„	Hiltrud Stegmaier/SPD
32.	„	Peter Dahm-Korte/BA
33.	„	Ludger Reffgen/BA
34.	„	Claudia Schnatenberg/BA
35.	„	Udo Weinrich/BA
36.	„	Klaus-Dieter Bartel/Grüne
37.	„	Susanne Vogel/Grüne
38.	„	Ellen Reitz/Grüne

39. „ Friedhelm Burchartz/FDP
40. „ Rudolf Joseph/FDP
41. „ Horst Welke/FDP
42. „ Marlene Kochmann/dUH

entschuldigt fehlte:

43. „ Peter Hancke/CDU
44. „ Lothar Kaltenborn/CDU
45. „ Torsten Brehmer/SPD
46. „ Werner Horzella/dUH

II. von der Verwaltung:

1. Bürgermeister Scheib
1. Beigeordneter Thiele
2. Beigeordneter Danscheidt
3. Beigeordneter Gatzke
4. Beigeordneter Rech
5. Stadtoberverwaltungsrat Klausgrete/II/20/22
6. Stadtverwaltungsrat Wachsmann/01
7. Stadtamtsfrau Fischer/I/14
8. Stadtamtsrat Becker/01, zugleich als Schriftführer
9. Frau Schiller/01

III. als Gäste

1. Dr. Heimo Haupt, BI „Hände weg vom alten Markt“
2. Frau Heidi Weiner, BI „Hände weg vom alten Markt“

Tagesordnung:

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten

I. Öffentliche Sitzung

1. Umbesetzung in den Ausschüssen nach dem Ausscheiden von Ratsmitglied Herlitz/CDU
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 15.08.06 – SV 01/065

2. Bürgerbegehren „ Hände weg vom ‚Alten Markt’“ – SV 01/64

3. Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

a) Bebauungsplan Nr. 231, 3. Änderung für den Bereich Max-Volmer-Str./Qiagen Str./Kalstert/ Ohligser Str./Grenzstr.
hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
2. Offenlagebeschluss - SV 61/113

b) Bebauungsplan Nr. 14A, 2. vereinfachte Änderung für den Bereich Mittelstraße/Am Kronengarten;
hier: Offenlagebeschluss - SV 61/119

c) Bebauungsplan Nr. 247 für den Bereich Walter-Wiederhold-Str./ Düsseldorfer Str.;
hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
2. Offenlagebeschluss - SV 61/116

d) Bebauungsplan Nr. 103, 2. Änderung für den Bereich Düsseldorfer Straße/Forststraße/Niedenstraße;
hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
2. Offenlagebeschluss - SV 61/114

e) Veränderungssperre Nr. 44 für den Bereich Walder Str./Max-Volmer-Str./Kalstert/Grenzstr.;
hier: Aufhebung der Satzung - SV 61/115

f) Alter Markt;
hier: Vorläufige Unterschutzstellung gem. § 4 Denkmalschutzgesetz NRW - SV 60/047

g) Überprüfung der Denkmalwürdigkeit des Gebäudes Walder Straße 21;
hier: Eintragung in die Denkmalliste - SV 60/048

4. Haushalts- und Finanzangelegenheiten

a) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe – SV 50/033

b) Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe – SV 50/032

c) Erneuerung der Sprinkleranlage in der Tiefgarage Am Rathaus
Überplanmäßige Mittelbereitstellung – SV 26/023

d) Laufende Gebäudeunterhaltung
Überplanmäßige Mittelbereitstellung – SV 26/024

e) Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Bodenaushub Hummelsterstraße – SV 20/077

f) Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für die Zeit vom 01.01.2006 bis 30.06.2006 – SV 20/070

5. Erlass einer Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden – SV 50/28

6. Änderung der Vergnügungssteuersatzung – SV 20/076

7. Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH auf Durchführung einer weiteren zusätzlichen Verkaufsöffnung
am Sonntag in Hilden im Jahr 2006 – SV 32/05

8. Anträge

a) Antrag der Bürgeraktion vom 21.06.06;
Feinstaubmessstation, Mobilfunkkonzept, Linksabbieger Düsseldorfer Str./Liebigstr. - SV 66/055

9. Bestellung des Wehrführers und seines Stellvertreters – SV 10/014

10. Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

11. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

II. Nichtöffentliche Sitzung

10. (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

11. (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

12. Rückzahlung eines Kredites –
aufgenommen durch den Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden – SV 20/075

13. Vergabe eines Erbbaurechts im Hildener Westen an einen Schützenverein – SV 23/25

14. Erlass einer Gewerbesteuerforderung – SV 20/079

15. Bahnhof – SV 20/080

16. Zinsloses Darlehen für den CAP-Markt Hilden – SV 20/081

I. Öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende, Bgm. Scheib, eröffnete die öffentliche Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Rates, die Vertreter der Presse und die erschienenen Zuhörer. Er stellte fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen und die Sitzungsvorlagen vollständig zugegangen seien.

Änderungen zur Tagesordnung ergaben sich nicht.

Vor Eintritt in die öffentliche Sitzung gratulierte Bürgermeister Scheib nachfolgenden Mitgliedern des Rates und der Verwaltung nochmals nachträglich zum Geburtstag:

22.07. Ellen Reitz
23.07. Ludger Reffgen
23.07. Udo Weinrich
02.08. Alexander Büttner
05.08. Ute-Lucia Krall
05.08. Dr. Ralf Bommermann
13.08. Rudolf Joseph
29.08. Norbert Schreier
01.09. Achim Kleuser
08.09. 1. Beig. Horst Thiele
14.09. Walter Corbat
16.09. Hans-Werner Schneller
19.09. Torsten Brehmer
19.09. Susanne Vogel

Darüber hinaus gratulierte er Herrn stellvertretenden Bürgermeister Norbert Schreier zur Geburt eines Enkels.

Sodann wurde wie folgt beraten und beschlossen:

1. Umbesetzung in den Ausschüssen nach dem Ausscheiden von Ratsmitglied Herlitz/CDU
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 15.08.06 – SV 01/065

Ohne Aussprache faste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„1. Der Rat der Stadt wählt und beruft

a) auf Antrag der CDU-Fraktion

in den Haupt- und Finanzausschuss

als ordentliches Mitglied — Walter Corbat
(anstelle von Carsten Herlitz)

in den Personalausschuss

als ordentliches Mitglied — Walter Corbat
(anstelle von Carsten Herlitz)

in den Wahlprüfungsausschuss

als ordentliches Mitglied — Walter Corbat
(anstelle von Carsten Herlitz)

in den Jugendhilfeausschuss

als ordentliches Mitglied — Dr. Stephan Lipski
(anstelle von Angelika Urban)

als stv. Mitglied für 4.) Dr. Stephan Lipski — Angelika Urban

in den Wahlausschuss:

als stellv. Mitglied — Walter Corbat
(anstelle von Carsten Herlitz)

in die Verbandsversammlung des VHS Zweckverbandes Hilden-Haan:

als ordentliches Mitglied — Claudia Schlottmann
(anstelle von Angelika Urban)

als 1. Stellvertreter für Claudia Schlottmann — Angelika Urban

als 1. Stellvertreter für Ute-Lucia Krall — Walter Corbat
(anstelle von Carsten Herlitz)

als 3. Stellvertreter für Claudia Schlottmann — Walter Corbat
(anstelle von Carsten Herlitz)

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld:

als 2. Stellvertreter für Reinhard Eisen — Walter Corbat
(anstelle von Carsten Herlitz)

in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert:

als stellv. Mitglied für Achim Kleuser — Walter Corbat
(anstelle von Carsten Herlitz)

in den Aufsichtsrat der Gemeinnützige Jugendwerkstatt Hilden:

als stellv. Mitglied für Heinz-Georg Wingartz — Walter Corbat
(anstelle von Carsten Herlitz)

in den Arbeitskreis Sicherheit und Ordnungspartnerschaften:

als stellv. Mitglied für Lothar Kaltenborn — Peter Hancke
(anstelle von Carsten Herlitz)

2. Der Rat der Stadt nimmt weiter zur Kenntnis, dass

   a) Herr Walter Corbat den Vorsitz im Personalausschuss übernimmt,
   b) Frau Ute-Lucia Krall in den Beirat des Stadtmarketing Vereins berufen wird; Die Stellvertretung wird von Frau Angelika Urban wahrgenommen."

2. Bürgerbegehren „ Hände weg vom ‚Alten Markt'" – SV 01/64

Bürgermeister Scheib wies zunächst darauf hin, dass eine weitere Prüfung der Unterschriften nach Erreichen des Zulässigkeitsquorums aus nachvollziehbaren Gründen nicht stattgefunden hat.

Sodann gab er entsprechend den Regularien der Gemeindeordnung den Initiatoren und Bevollmächtigen des Bürgerbegehrens die Möglichkeit, sich zu äußern.

Die Ausführungen von Herrn Dr. Haupt und Frau Heidi Weiner sind der Niederschrift als ***Anlagen 1 und 2*** beigefügt

Bürgermeister Scheib verwies auf einen Erörterungstermin bei der Kommunalaufsicht am vergangenen Montag. Das Ergebnis dieser Erörterung liege nun auch schriftlich vor und sei zu Sitzungsbeginn an die Fraktionen verteilt worden. Sodann zitierte er aus diesem Schreiben die wesentlichen Passagen. Das Schreiben ist der Niederschrift als ***Anlage 3*** beigefügt.

Rm. Alkenings/SPD wies zunächst darauf hin, dass die Zulässigkeit überhaupt nicht in Frage stehe und die Feststellung als solche als formal vorgegebener Akt unkritisch sei. Zur Sache selbst führte sie aus, dass der Wortlaut des Bürgerbegehrens nicht nur den Ratsbeschluss kippe, sondern – nach Aussage der Verwaltung und des Landrates - jegliche Arbeiten am alten Markt für die Dauer von zwei Jahren ausschließe. Hierzu hätte ihre Fraktion gerne durch einen Bürgerentscheid ein klares Votum der Bevölkerung. Da hierfür aber offensichtlich keine Mehrheit im Rat zu finden sei, plädiere sie für die Möglichkeit, mit den Bevollmächtigten einen Kompromiss auszuhandeln, um für die nächsten Jahre einen Stillstand zu vermeiden. Für die SPD-Fraktion reichte sie sodann folgenden Änderungsantrag ein:

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit den Bevollmächtigten des Bürgerbegehrens mit dem Ziel zu verhandeln, in der Sache einen Kompromiss zu finden. Sollte der Rat den Kompromiss ablehnen, wird in der Oktobersitzung des Rates über das Bürgerbegehren selbst entschieden.

Begründung:

Nach Aussage der Kommunalaufsicht und des NRW-Innenministers ist eine Einigung in der Sache auch ohne einen Bürgerentscheid möglich.

R. Urban/CDU erklärte, ihre Fraktion nehme das Bürgerbegehren an. Die Zwei-Jahres-Frist biete auch die Möglichkeit alternative Planungen durchzuführen und hierbei möglichst viele Bürger, nicht nur die Unterzeichner des Bürgerbegehrens, einzubinden.
Für die CDU-Fraktion reichte sie folgenden Beschlussantrag ein:

1. *Dem Bürgerbegehren zur Umgestaltung des Alten Marktes wird entsprochen. Der Ratsbeschluss vom 21.06.2006 zu diesem Thema wird aufgehoben.*

2. *Da die grundsätzliche Sanierungsnotwendigkeit des Alten Marktes weiterhin besteht, wird der Bürgermeister beauftragt, die möglichen Alternativen für eine künftige Sanierung des Marktes zusammen zu stellen und die hierfür erforderlichen Kosten zu ermitteln. Die*

Alternativen sind in einer Sitzungsvorlage dem Stadtentwicklungsausschuss in einer der nächsten Sitzungen vorzustellen und sollen danach mit den Bürgerinnen und Bürgern diskutiert werden.

3. *Die Zusammenarbeit mit dem bisherigen Planungsbüro ist zu beenden.*

Begründung:

Die Reaktion der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Bürgerbegehrens gegen die vom Rat am 21.06.2006 beschlossene Umgestaltung des Alten Marktes zeigt auf, dass die beschlossene Ausbauform nicht akzeptiert wird. Dies wird von der CDU Fraktion anerkannt. Die CDU-Fraktion ist deshalb bereit, dem Bürgerwunsch zu entsprechen und den von ihr mitgetragenen Beschluss vom 21.06.2006 aufzuheben, auch wenn sich hierdurch eine Sperrfrist von zwei Jahren für neue Entscheidungen des Rates ergibt.

Die CDU sieht angesichts des Zustands des Alten Marktes aber weiterhin die Notwendigkeit, die „gute Stube" der Stadt zu sanieren. Hierzu ist keine neue Planung erforderlich, sondern es kann auf die bereits vorliegenden Erkenntnisse aus der bisherigen Planungsphase zurückgegriffen werden. Dabei soll neben der Erneuerung des Unterbaus auch eine dem Charakter des Platzes entsprechende Gestaltung vorgenommen werden, die insbesondere zur „Entrümplung" des Platzes führt. Alle weiteren Umgestaltungsmöglichkeiten wie Bäume, Niveauausgleich, Pflasterung, Beleuchtung und Möblierung sollen innerhalb der Sperrfrist des Bürgerbegehrens von zwei Jahren gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern erörtert werden, um bei einer späteren Sanierung Informationsdefizite, wie sie im Rahmen des Bürgerbegehrens offenbart wurden, zu vermeiden. Hierzu ist zum Beispiel eine Einwohnerversammlung ein richtiges Instrument.

Rm Weinrich/BA vertrat die Auffassung, dass die Annahme des Bürgerbegehrens nicht bedeutet, dass zwei Jahre keine Planungen durchgeführt werden dürften – lediglich ein Umbau „gem. Ratsbeschluss" sei hiervon berührt. Darüber hinaus könne der Rat auch jederzeit selber einen Bürgerentscheid initiieren.

Rm. Joseph/FDP fügte hinzu, dass nach dem Willen der Unterzeichner des Begehrens der Charakter des alten Marktes erhalten bleiben soll, eine Sanierung aber nicht in Frage gestellt werde.

Sodann reichte Rm. Burchartz/FDP einen gemeinsamen Beschlussantrag der Fraktionen Bürgeraktion, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und die Unabhängigen Hilden ein:

Der Rat der Stadt Hilden möge beschließen:

1. *Der Rat hebt den Ratsbeschluss vom 21.06.2006 „Umbau- und Neugestaltung „Alter Markt" ersatzlos auf. Damit stellt der Rat ausdrücklich fest, dass der „Alte Markt" nicht für 1,4 Millionen Euro umgestaltet werden soll.*
2. *Der Rat wird bei allen künftigen Planungen für den „Alten Markt" darauf achten, dass der bis heute von den Bürgerinnen und Bürgern geschätzte, vertraute Charakter dieses Platzes im Herzen der Stadt gemäß des Bürgerbegehrens „Hände weg vom ‚Alten Markt'!" durch die Umgestaltung nicht zerstört wird.*

3. *Der Bürgermeister wird beauftragt, mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens Gespräche zu führen und für erforderliche Instandsetzungsarbeiten zur Erhaltung des vertrauten Erscheinungsbildes des Alten Markts einen spezifizierten Kostenvoranschlag vorzulegen, bei dem folgende Eckpunkte aus dem Bürgerbegehren berücksichtigt sind:*
   - *Erhalt aller dort vorhandenen Bäume;*
   - *Erhalt und - soweit erforderlich -Ausbesserung und Wiederherstellung des vorhandenen Kleinpflasters;*

- *Entrümpelung, d. h. Beseitigung/Verlegung der Telefonzelle, Stromkästen und Geländer;*
- *Verzicht auf Errichtung einer Sitzmauer zwischen dem „Alten Markt" und dem Gelände der evangelischen Kirchengemeinde;*
- *Aufstellung einer „Jaubank" um die „Friedenseiche";*
- *Verzicht auf zwölf Lichtstelen, auf bis zu 15 fest installierte Sonnenschirme und auf die von der Stadtverwaltung auf einer Musterfläche präsentierte „Möblierung";*
- *Erhalt der Trennung zwischen „Alter Markt" und Mittelstraße, d. h. das Pflaster der Mittelstraße bleibt unverändert.*

4. *Der Rat erklärt seine Entschlossenheit, die Bürgerinnen und Bürger umfassend, rechtzeitig und über das nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebene Maß hinaus, an der Planung der Instandsetzungsmaßnahmen zu beteiligen. Dabei wird der Rat unvoreingenommen* jeden *Vorschlag zur Verbesserung der Bürgerbeteiligung an diesen Entscheidungen prüfen.*

Nach einer Sitzungsunterbrechung von 18.20 Uhr bis 19.15 Uhr schlug Rm. Urban/CDU einen Konsensantrag der Fraktionen CDU, Bürgeraktion, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der Unabhängigen Hilden vor:

„Der Rat stellt fest, dass das Bürgerbegehren „Hände weg vom 'Alten Markt'“ zulässig ist

und beschließt,

1. *Dem Bürgerbegehren zur Umgestaltung des Alten Marktes wird entsprochen. Der Ratsbeschluss vom 21.06.2006 zu diesem Thema wird aufgehoben.*

2. *Da die grundsätzliche Sanierungsnotwendigkeit des Alten Marktes weiterhin besteht, wird der Bürgermeister beauftragt, die möglichen Alternativen für eine künftige Sanierung des Marktes zusammen zu stellen und die hierfür bereits ermittelten Kosten darzustellen. Dies betrifft insbesondere*
   - *Erhalt aller dort vorhandenen Bäume;*
   - *Erhalt und - soweit erforderlich -Ausbesserung und Wiederherstellung des vorhandenen Kleinpflasters;*
   - *Entrümpelung, d. h. Beseitigung/Verlegung der Telefonzelle, Stromkästen und Geländer;*
   - *Verzicht auf Errichtung einer Sitzmauer zwischen dem „Alten Markt" und dem Gelände der evangelischen Kirchengemeinde;*
   - *Aufstellung einer „Jaubank" um die „Friedenseiche";*
   - *Verzicht auf zwölf Lichtstelen, auf bis zu 15 fest installierte Sonnenschirme und auf die von der Stadtverwaltung auf einer Musterfläche präsentierte „Möblierung";*
   - *Erhalt der Trennung zwischen „Alter Markt" und Mittelstraße, d. h. das Pflaster der Mittelstraße bleibt unverändert.*

   Die Alternativen sind in einer Sitzungsvorlage dem Stadtentwicklungsausschuss in einer der nächsten Sitzungen vorzustellen und sollen danach mit den Bürgerinnen und Bürgern diskutiert werden.

3. *Die Zusammenarbeit mit dem bisherigen Planungsbüro ist zu beenden.*

(Begründung wie oben Antrag CDU-Fraktion)

Bürgermeister Scheib wies darauf hin, dass er diesen Beschluss, wenn er denn so gefasst werde, für rechtlich bedenklich halte und prüfen lassen müsse, ob er beanstandet werden müsse. Er halte den - von der Zielrichtung her deckungsgleichen - Antrag der SPD-Fraktion für rechtlich sauberer.

Sodann ließ er über den SPD-Antrag und den Konsensantrag der übrigen Fraktionen alternativ abstimmen:

Für den SPD-Antrag 16 Stimmen (SPD-Fraktion)
Für den „Konsens-Antrag“ 26 Stimmen (Fraktionen CDU, BA, Grüne, FDP und dUH)

****

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde lagen keine Anmeldungen vor

****

3. Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

a) Bebauungsplan Nr. 231, 3. Änderung für den Bereich Max-Volmer-Str./Qiagen Str./Kalstert/ Ohligser Str./Grenzstr.
hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
2. Offenlagebeschluss - SV 61/113

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung des Stadtentwicklungsausschusses:

1. Die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben des Landesbetriebs Wald und Holz.NRW – Forstamt Mettmann vom 19.05.2006

Dem Hinweis, dass der Abstand zwischen dem vorhandenen Wäldchen auf den Flurstücken 2702, 2704, 2705 und 2744 und dem geplanten eingeschossigen Gewerbebau („Betriebskindergarten“) nicht mindestens 10 m beträgt, wird gefolgt und die überbaubare Fläche nach Süden verschoben.

1.2 Schreiben des BRW vom 29.05.2006

Das Tiefbau- und Grünflächenamt hat die Dimensionierung der Mischwasserbehandlungsanlage geprüft:
Im genehmigten Entwässerungsentwurf nach §58 LWG vom 17.7.1989 ist die Gewerbefläche der Fa. Qiagen GmbH als Erweiterungsfläche von 4,42 ha enthalten. Bei dem anstehenden Änderungsverfahren des Bebauungsplanes 231 ändern sich nicht die genehmigten wasserrechtlichen Rahmenbedingungen, weder in Bezug auf die Drosselwasserwassermenge zur Kläranlage Ohligs noch in Bezug auf die Einzugsgebietsflächen A_E. Die vorhandene Behandlungsanlage (RÜB mit Staukanal und Drosselbauwerk) ist also ausreichend dimensioniert. Es ist sichergestellt, dass

die genehmigte Drosselwassermenge von 26 l/s durch die eingebaute Schlauchdrossel nicht überschritten wird.

Ansonsten wird der BRW an allen weiteren wasserwirtschaftlich relevanten Abstimmungen selbstverständlich beteiligt werden.

1.3 Schreiben der Bundesnetzagentur vom 30.05.2006

Der Empfehlung der Bundesnetzagentur wurde gefolgt und die genannten Betreiber der eventuell betroffenen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken oder der Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen wurden mit Schreiben vom 06.06.2006 ebenfalls gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 231 der Stadt Hilden informiert und um Anregungen gebeten.

Eine Beteiligung von Betreibern öffentlicher Telekommunikationslinien, die in Hilden tätig sind, erfolgt nicht, da die Firma Qiagen GmbH bereits telekommunikationstechnisch erschlossen ist und keine Bauflächen für neue Gewerbebetriebe mit dieser Änderung des Bebauungsplans geschaffen werden sollen.

1.4 Schreiben der Stadtwerke Hilden GmbH vom 06.06.2006

Die Stadt Hilden nimmt den Hinweis zu Kenntnis, dass es eventuell notwendig ist, die Gas-, Wasser- oder auch Stromversorgung des Gewerbegebiets Hilden –Ost zu verstärken. Hierfür notwendige Neuverlegungsarbeiten sind mit dem Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadt Hilden abzustimmen und die notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen sind einzuholen.

1.5 Schreiben der Handwerkskammer Düsseldorf vom 06.06.2006

Das Schreiben der Handwerkskammer wird zur Kenntnis genommen.

1.6 Schreiben der Airdata AG vom 08.06.2006

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen und die Firma Airdata AG in diesem Bebauungsplanverfahren nicht mehr beteiligt.

1.7 Schreiben der Stadt Solingen vom 08.06.2006 und 28.04.2006

Der Stadt Hilden ist bewusst, dass mit der Festsetzung der kritisierten eingeschossigen gewerblichen Baufläche sowie der Gemeindestraße der geplante, aber nicht existente Biotopverbund gestört wird. Um diese notwendige Beeinträchtigung zu reduzieren, soll neben der Dachbegrünung und der Pflanzung von großkronigen Bäumen beidseitig der Planstraße eine Begrünung von 40% der Fassadenflächen des „Betriebskindergartens“, eine kindgerechte, aber auch ökologische Freiflächengestaltung sowie die Anlage eines Kriechtunnels für Kleintiere (z.B. Frösche) parallel zum unter der geplanten Zufahrt verlaufenden „Fließgrabens“ festgesetzt werden.

Um die Frage abzuwägen, ob die Störung des Verbundskorridor noch verträglich ist, ist zunächst der Biotopverbund Ohligser Heide – Ittertal grundsätzlich zu betrachten. Der planungsrechtlich vorgesehene Grünkorridor entlang der Grenzstraße / Ohligser Straße hat aus Sicht der Stadt Hilden vor allem die Funktion, das Stadtgebiet Hildens gegenüber Solingen-Ohligs auch optisch abzugrenzen. Ein Biotopverbund zwischen der Ohligser Heide und dem Ittertal ist an dieser Stelle aus Sicht der Stadt Hilden auch künftig schon deshalb nicht realisierbar, weil im Bereich der Walder Str. mit

einem Verkehr von ca. 16.500 Kfz/Tag (Quelle: Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Hilden – Analyse 2001) sowie der südlich der Walder Straße / Hildener Straße möglichen Bebauung nach § 34 BauGB dieser Korridor definitiv für Kleintiere unterbrochen wird. Für Tiere, die diese Unterbrechung überwinden können, ist auch die Störung mit der neuen Gemeindestraße und des „Betriebskindergartens“ mit seinen Grünbestandteilen – insbesondere auf Grund der festzusetzenden Minderungsmaßnahmen – überwindbar.

Vor diesem Hintergrund wird der Verkehrsicherheit auf den öffentlichen Straßen sowie auf dem Betriebsgelände der Firma Qiagen GmbH durch Schaffung einer unmittelbaren Zufahrt zum überörtlichen klassifizierten Straßennetz sowie dem eventuellen Bau eines „Betriebskindergarten“ inkl. Betreuungsnest für Kinder unter 3 Jahren der Vorrang eingeräumt.

Bezüglich des Schreibens vom 28.04.2006 wird darauf hingewiesen, dass das Ingenieurbüro Dr. Brenner GmbH beauftragt wurde, die Lichtsignalplanung an dem Verkehrsknotenpunkt Grenzstraße / Walder Str. / Hildener Str. in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straße.NRW und dem Vermögensbetrieb der Stadt Solingen, Abteilung 80-34 zu erarbeiten. Im Rahmen des abzuschließenden Vertrags zwischen der Stadt Hilden und dem Landesbetrieb Straße.NRW zum Bau des neuen Verkehrsknotens Planstraße / Ohligser Str. werden auch Vereinbarungen zu der Änderung des Signalprogramms am Knotenpunkt Grenzstraße / Walder Str. / Hildener Str. getroffen.

1.8 Schreiben der IHK Düsseldorf vom 13.06.2006

Das Schreiben der IHK Düsseldorf wird zur Kenntnis genommen.

1.9 Schreiben des Landschaftsverbands Rheinland – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege vom 13.06.2006

Der Anregung, in den Bebauungsplan einen Hinweis auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW aufzunehmen wird nicht gefolgt, da dieser Hinweis keine rechtlichen Auswirkungen hat. Jeder Bauherr bzw. das von ihm beauftragte Bauunternehmen und Architekturbüro hat zu wissen, dass beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde die Stadt Hilden als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren ist und die Entdeckungsstätte zunächst unverändert zu erhalten ist.
In die Bebauungsplanbegründung inkl. Umweltbericht wird der Hinweis in Kapitel 5.2.7 jedoch aufgenommen.

1.10 Schreiben des Staatlichen Umweltamts vom 13.06.2006

Die Anregungen bezüglich der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers hat das Tiefbau- und Grünflächenamt geprüft:
Grundsätzlich handelt es sich bei dem Einzugsgebiet Max-Volmer-Straße zu dem auch die im Änderungsverfahren betroffene Gewerbefläche der Fa. Qiagen GmbH gehört, um ein nach § 58 LWG genehmigtes Mischsystem (Genehmigung der Bezirksregierung vom 17.07.1989).
Im Zuge der Bebauungsplanverfahren (Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 231 in der Zeit vom 30.10.1996 bis zu seiner Rechtskraft am 27.10.1998 sowie dieser dritten Änderung des Bebauungsplans) wurde die Entwässerung der betroffenen Gewerbefläche neu beurteilt und an die zwischenzeitlich neu in Kraft getretenen Anforderungen an die Niederschlagswasserableitung angepasst. Dabei stand im Vordergrund so wenig Niederschlagswasser wie möglich in das Mischsystem einzuleiten. Zunächst wurden Möglichkeiten einer vollständigen Versickerung

untersucht. Die entsprechend erstellten Bodengutachten (Ingenieurbüro Müller, Hilden zuletzt vom 02.11.2000) ergaben jedoch nur äußerst eingeschränkte Möglichkeiten.
Aus diesem Grunde sollen die Teil-Flächen „C“ und „D“, auf denen Niederschlagswasser der Kategorie II des Runderlasses des MUNLV vom 26.5.2004 anfällt, direkt dem Mischsystem, also einer Behandlung, zugeführt werden.
Der überwiegende Teil des Niederschlagswassers soll über eine geplante Versickerung mit einem Notüberlauf an den RW-Entlastungskanal des Mischsystems beseitigt werden. Die Versickerung wird so bemessen, dass rechnerisch ein Überlauf nicht erforderlich wird.
Der Notüberlauf wird lediglich aus äußersten Sicherheitsgründen angeordnet, um auf jeden Fall einen Überstau des Systems zu vermeiden.
Eine Versickerung des gesamten Niederschlagswassers hätte zur Folge, dass ein großer Teil des 2001 erstellten Grundstücksentwässerungsnetzes (also vor Inkrafttreten des Runderlasses der MUNLV vom 26.5.2004 und der Novellierung des LWG 2005) geändert werden müsste, was für die Fa. Qiagen GmbH deutliche wirtschaftliche Konsequenzen bedeuten würde.
Im Zusammenhang mit der Beantragung der Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum 31.12.2009 wird der Nachweis erbracht, dass die Anlage auch den zu dieser Zeit anerkannten Regeln der Technik entspricht.

1.11 Schreiben des Landesbetriebs Straßen.NRW – Niederlassung Essen vom 14.06.2006

In den Bebauungsplanentwurf sind die künftigen Straßenbegrenzungslinien des neuen Verkehrsknotenpunkts auf Grundlage des straßenbautechnischen Vorentwurfs des Büros Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH einschließlich Bankett übernommen. Die Entwässerung erfolgt in einer Mulde / Graben in der anschließenden Grünfläche.

Vor dem Bau dieses neuen Knotenpunkts ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Straße.NRW und der Stadt Hilden als Baulastträger der künftigen Gemeindestraße abzuschließen. In diesem Rahmen werden die notwendigen Regelungen (Abgrenzung Gemeindestraße / Landstraße, etc.) getroffen.

Aus dem vorgelegten Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros Dr. Brenner GmbH sind die prognostizierten Rückstaulängen zu den Verkehrsspitzenzeiten – insbesondere an dem Knotenpunkt Walder Str. / Grenzstr. / Hildener Str. – ersichtlich. Hierauf basierend wird das Ingenieurbüro Dr. Brenner GmbH beauftragt, die Lichtsignalplanung an dem Verkehrsknotenpunkt Grenzstraße / Walder Str. / Hildener Str. in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straße.NRW und dem Vermögensbetrieb der Stadt Solingen, Abteilung 80-34 zu erarbeiten. Eine Änderungsnotwendigkeit der Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Max-Volmer-Straße / Walder Str. ist auf Grund der Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 231, 3. Änderung laut Verkehrsgutachten nicht erforderlich.

Auf den Grundstücken des Landesbetriebs Straße.NRW werden keine Neuanpflanzungen von Bäumen, sondern es werden nur die vorhandenen Bäume zum Erhalt festgesetzt. Diese Bäume wurden im Rahmen des Ausbaus der Ohligser Str. vom Rechtsvorgänger des Landesbetriebs Straße.NRW gepflanzt.

1.12 Schreiben des Kreises Mettmann vom 16.06.2006

Die Anregung der Unteren Landschaftsbehörde, die festzusetzende externe Ausgleichsmaßnahme in einer Karte darzustellen und mit dem Kreis Mettmann abzustimmen wird gefolgt.
Bezüglich der Ausgestaltung von Fassaden und Fenstern, um Vogelschlag möglichst

zu verhindern, wird auf die Textlichen Hinweise Nr. 2 verwiesen.

Bezüglich der Anregung der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Versickerung des Niederschlagswassers wird auf das Bodengutachten des Ingenieurbüros Müller, Hilden zuletzt vom 02.11.2000 verwiesen, das im Rahmen des Bauvorhabens der Firma Qiagen GmbH auf Grundlage des heute rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 231 erstellt wurde. Auf dieser Grundlage hat – wie in Kapitel 4.5 der Bebauungsplanbegründung ausgeführt – das Ingenieurbüro Turrek, Düsseldorf im Auftrag der Firma Qiagen GmbH einen Antrag zur Entwässerung der im Bebauungsplan Nr. 231, 3. Änderung festzusetzenden gewerblichen Bauflächen erarbeitet.

Im übrigen wird das Kreisgesundheitsamt natürlich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für den „Betriebskindergarten“ durch die Stadt Hilden als Untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt. Jedoch ist heute noch nicht absehbar, wann diese Einrichtung tatsächlich errichtet wird.

1.13 Schreiben des Bürgervereins Hilden-Ost e.V. vom 14.06.2006

Die Bürgerinnen und Bürger werden im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans insbesondere bei dem Verfahrensschritt „frühzeitige Beteiligung“ in Form einer öffentlichen Bürgeranhörung sowie beim Verfahrensschritt „Öffentliche Auslegung“ des Planentwurfs für die Dauer eines Monats beteiligt.
Die Bürgeranhörung – eine Diskussionsveranstaltung zum Ziel und Zweck, aber auch den Inhalten der Planung – fand mit Unterstützung der Firma Qiagen GmbH am 11.05.2006 im Verwaltungsgebäude dieser Firma statt. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs findet voraussichtlich in der Zeit vom 02.10. bis zum 03.11.2006 statt.
Die Öffentlichkeit kann zu diesen Verfahrensschritten ihre Anregungen vorbringen, die Teil der städtebaulichen Abwägung werden.
Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass die städtebauliche Abwägung nicht immer dazu führt, dass Nutzungskonflikte gegen Null reduziert werden, sondern es ist eine bewusste Entscheidung des Rates der Stadt Hilden für eine Planung. Die eventuellen negativen Auswirkungen dieser Planung für betroffene Anlieger sind von diesen hinzunehmen, solange die Auswirkungen im gesetzlich normierten zulässigen Rahmen bleiben.

Ihre Anregung zur Umgestaltung des Verkehrsknotens Walder Str. / Grenzstr. / Hildener Str. werden zu Kenntnis genommen. Jedoch hat das Büro Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH im Rahmen seines Verkehrsgutachtens festgestellt, dass zwar die zukünftig Verkehrsbelastung zur Überlastung des Knotenpunkts unter der heutigen Signalisierung führen würde. Der Verkehrsablauf kann aber mit einer Überplanung des derzeitigen, verkehrsabhängigen Steuerprogramms so optimiert werden, dass weitere Änderungen am Knotenpunkt nicht notwendig sind.

1.14 Schreiben der Polizeiinspektion Mitte (PHW Hilden) vom 16.06.2006

Das Schreiben der Polizeiinspektion Mitte (PHW Hilden) wird zur Kenntnis genommen.

1.15 Schreiben des BUND – Ortsgruppe Hilden – vom 19.06.2006

Es ist Aufgabe des Rates einer Stadt bzw. seiner politischen Ausschüsse die diversen städtebaulichen Belange untereinander zu gewichten und zu entscheiden, ob die Planung als Ergebnis einer städtebaulichen Abwägung in einen Bebauungsplan mündet. Es ist jedem Beteiligten klar, dass die städtebauliche Abwägung nicht immer

dazu führt, dass Nutzungskonflikte gegen Null reduziert werden, sondern es ist eine bewusste Entscheidung des Rates der Stadt Hilden für eine Planung. Die eventuellen negativen Auswirkungen dieser Planung für betroffene Anlieger sind von diesen hinzunehmen, solange die Auswirkungen im gesetzlich normierten zulässigen Rahmen bleiben.

Um die Auswirkungen der im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplans geplanten Änderungen des Planungsrechts inkl. dem Bau einer Gemeindestraße als zweite Zufahrt auf das Betriebsgelände der Firma Qiagen korrekt in die städtebauliche Abwägung einzustellen, wurde ein Verkehrsgutachten sowie darauf basierend eine schalltechnische Prognose erarbeitet.
Die schalltechnische Prognose kommt zum Schluss, „dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den Tages- und Nachtzeitraum eingehalten werden können. Darüber hinaus führt der durch das Planvorhaben induzierte Verkehr auf den öffentlichen Straßen zu keiner relevanten Erhöhung der vorhandenen Immissionspegel, so dass die Forderung der Ziffer 7.4 der TA Lärm in vollem Umfang erfüllt wird.
Somit muss davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan im Einklang mit den Immissionsschutzvorschriften weiter entwickelt werden kann.“ (S. 15 des Gutachtens).

Der Stadt Hilden ist bewusst, dass mit der Festsetzung der kritisierten eingeschossigen gewerblichen Baufläche sowie der Gemeindestraße der planerisch vorgesehene, aber nicht existente Biotopverbund gestört wird. Um diese notwendige Beeinträchtigung zu reduzieren, soll unter anderem eine Dach- und Fassadenbegrünung des „Betriebskindergartens“ und die Pflanzung von großkronigen Bäumen beidseitig der Planstraße festgesetzt werden. Der planungsrechtlich vorgesehene Grünkorridor entlang der Grenzstraße / Ohligser Straße hat aus Sicht der Stadt Hilden vor allem die Funktion, das Stadtgebiet Hildens gegenüber Solingen-Ohligs auch optisch abzugrenzen.

Entlang der L 288 (Grenzstraße/ Ohligser Straße) bleibt es auch weiter bei der Ausweisung „Fläche für Wald“, allerdings nicht ganz in der bisherigen Breite. Insbesondere ist im Bereich der Ohligser Straße berücksichtigt, dass der Bebauungsplan Nr. 231 auch Flächen des Landesbetriebs Straße.NRW als Fläche für Wald festsetzt, obwohl diese Festsetzung nicht umsetzbar war und ist. In dieser Fläche liegen das Bankett der Straße und die zugehörige Muldenversickerung zur Entwässerung der Verkehrsfläche. Der Bereich der Grundstücke Grenzstraße 24/26 bleibt weiterhin als „private Grünfläche“ ausgewiesen. Somit bleibt der mit der Stadt Solingen schon seit vielen Jahren an dieser Stelle vereinbarte grüne Trennstreifen zwischen Hilden und Solingen erhalten.

Vor diesem Hintergrund wird der Verkehrsicherheit auf den öffentlichen Straßen sowie auf dem Betriebsgelände der Firma Qiagen GmbH durch Schaffung einer unmittelbaren Zufahrt zum überörtlichen klassifizierten Straßennetz sowie dem eventuellen Bau eines „Betriebskindergarten“ inkl. Betreuungsnest für Kinder unter 3 Jahren der Vorrang gegenüber der Grün-/Waldfläche eingeräumt.

Die Kreisverwaltung Mettmann stellt in ihrer Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf fest:
„Durch den Bebauungsplanentwurf werden die Grundzüge des Flächennutzungsplanes nicht verändert.“

1.16 Schreiben der Firma PLEdoc für die Firma E.ON Ruhrgas AG vom 19.06.2006

Im Bebauungsplan werden die im Bestand eingetragenen Ferngasleitungen als „außer Betrieb“ gekennzeichnet und es wird der Hinweis aufgenommen, dass – soweit

erforderlich – die Leitungen im Zuge von Tiefbauarbeiten entfernt werden können, jedoch ein Heraustrennen der Leitungen nur durch die Firma E.ON Ruhrgas AG erfolgen darf. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass alle Bauarbeiten im Näherungsbereich der Leitungen mit der Firma E.ON Ruhrgas AG abgestimmt werden müssen.

1.17 Telefonat mit der Firma O2 (Germany)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in einer Höhe von ca. 140m ü. NN eine Richtfunkstrecke der Firma O2 (Germany) betrieben wird, die aber von den Gebäuden, die auf Grundlage dieses Bebauungsplans errichtet werden können, nicht beeinflusst wird.

1.18 Schreiben der Firma Rheinbahn vom 21.06.2006

Das Schreiben der Rheinbahn wird zur Kenntnis genommen.
Die Erläuterung zur Anbindung des Bebauungsplangebiets an das Netz des Öffentlichen Nahverkehrs in der Bebauungsplanbegründung wird bezüglich der Buslinie 792, die Solingen-Ohligs über die Haltestelle „Solingen, Grenzstraße“ mit Haan verbindet, ergänzt.

1.19 Schreiben der Firma Broadnet AG vom 23.06.2006

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen und die Firma Broadnet AG in diesem Bebauungsplanverfahren nicht mehr beteiligt.

2. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 231, 3. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).

Das Plangebiet liegt im äußersten Osten des Hildener Stadtgebietes. Es wird begrenzt im Norden durch die Straße Kalstert, im Osten durch die L 288 (Grenzstraße / Ohligser Straße), im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 2736, 2738 und 2741 sowie im Westen durch die Max-Volmer-Straße und die Westgrenze des Flurstückes 2741. Alle Flurstücke liegen in Flur 65 der Gemarkung Hilden.

Dem Beschluss zur öffentlichen Auslegung liegt der Entwurf der Begründung mit Stand vom 28.06.2006 zugrunde.

Das Ziel der Planung ist es, die bauliche Ausnutzung der Grundstücke entsprechend dem von der Firma Qiagen GmbH erstellten neuen „Masterkonzept“ neu zu ordnen und somit den Standort für diese Firma zu sichern. Das Konzept macht Aussagen über die Anordnung der verschiedenen Betriebsteile auf dem Firmengelände (Hochregallager, Forschung & Entwicklung, Produktion, etc.) sowie über die gegenseitigen Funktionszusammenhänge und Erschließungen (z.B.: neue Betriebszufahrt zur Grenzstraße).“

b) Bebauungsplan Nr. 14A, 2. vereinfachte Änderung für den Bereich Mittelstraße/Am Kronengarten;
hier: Offenlagebeschluss - SV 61/119

An der Beratung und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt nahm Rm. Schnatenberg/BA nicht teil.

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14 A, 2. vereinfachte Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414). Gemäß § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen.

Das Plangebiet liegt unmittelbar in der Hildener Innenstadt zwischen der Mittelstraße und der Straße Am Kronengarten und umfasst die Flurstücke 56, 57, 503, 510, 563, 564, 566, 632 und 633, alle in Flur 49 der Gemarkung Hilden.

Das Ziel der Planung ist es, die geltenden Bebauungsplan-Inhalte an aktuelle planerische Erfordernisse anzupassen und so eine Aufwertung dieses kleinen Teiles der Innenstadt zu ermöglichen.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung vom 31.07.2006 zugrunde."

c) Bebauungsplan Nr. 247 für den Bereich Walter-Wiederhold-Str./ Düsseldorfer Str.;
hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
2. Offenlagebeschluss - SV 61/116

Rm. Welke/FDP verlas folgende Erklärung:

„Wir werden uns bei dieser und der nächsten Sitzungsvorlage (Offenlage Beschluss) enthalten, weil wir mit der Ausrichtung der B-Pläne, nur nach den Vorgaben des Einzelhandelkonzeptes, nicht einverstanden sind. Es werden die privaten Belange der Eigentümer bei der Grundstücksvermietung nicht berücksichtigt. Das ist abwägungsfehlerhaft. So wird der Tierfutter- und Zoomarkt als zuschussrelevant eingestuft, in Soest und Osnabrück nicht. Ganz abenteuerlich sind die Ausführungen der Verwaltung, ich zitiere:
„Deshalb müssen leider einzelne vorhandene Fehlentscheidungen (z.B. ATU etc.) ohne die vorhandenen Belange zu missachten auf das minimale Maß eingeschränkt werden", d.h. selbst kleinere Umbauten könnten mit dem Hinweis auf den B-Plan abgelehnt werden.
Das ist eine stille Enteignung."

Nach kurzer Aussprache fasste der Rat mit 33 Ja-Stimmen (Fraktionen CDU, SPD und Grüne), 6 Nein-Stimmen (Fraktionen BA, dUH und Rm Reitz/Grüne) und 3 Enthaltungen (FDP-Fraktion) folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. zu den Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung zu nehmen:

1.1 Schreiben des Kreises Mettmann vom 08.05.2006 sowie vom 10.05.2006

Der Kreis Mettmann nimmt in seinen Schreiben Stellung aus der Sicht der Unteren Wasserbehör- de, der Unteren Landschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde sowie aus planungsrechtli-cher Sicht.
Lediglich aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde wird eine Anregung gemacht; im Bebau- ungsplan (und im Umweltbericht) soll der Hinweis enthalten sein, dass die Behörde in baurechtli- chen Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist, wenn der Bereich der Altlast betroffen ist.

Dieser Anregung wird nachgekommen.

1.2 Schreiben der Handwerkskammer Düsseldorf vom 03.05.2006

Das Schreiben der Handwerkskammer Düsseldorf wird zur Kenntnis genommen.

1.3 Schreiben der Industrie- und Handelskammer Düsseldorf vom 07.04.2006

Die IHK Düsseeldorf macht in ihrem Schreiben zwei Anregungen: zum einen soll die sog. „Hilde-ner Liste“ (aus dem Einzelhandels- und Nahversorgungsgutachten der Stadt Hilden vom März 2006) in den Bebauungsplan aufgenommen werden.
Dieser Anregung wird nachgekommen.

Des weiteren macht die IHK den Vorschlag, im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens auch das Thema „Lärmimmissionen“ zu behandeln, um den Entwicklungsspielraum von Unternehmen in dieser Hinsicht zu klären.
Hierzu wird folgendes ausgeführt:
Zur Bestimmung der möglichen Lärm-Kontingente in dieser gewachsenen Gemengelage von Wohnen und Gewerbe lässt die Stadt Hilden eine gutachterliche Untersuchung durchführen, deren Ergebnisse als textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.
Damit wird der Anregung nachgekommen.

2. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 247 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Düsseldorfer Straße im Süden, die Walter-Wiederhold-Straße im Westen, die nördliche Grenze der Flurstücke 128, 260 und 262 im Norden sowie die östliche Grenze der Flurstücke 262 und 263 im Osten. Alle Flurstücke liegen in Flur 2 der Gemarkung Hilden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll eine Konkretisierung zulässiger bzw. nicht-zulässiger Nutzungen im Plangebiet erreicht und so die gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich stadtverträglich geregelt werden.
Im Detail geht es um den Ausschluss von Vergnügungsstätten, zentren-relevantem Einzelhandel und Speditionen.
Dem Offenlagebeschluss liegt die Entwurfsbegründung vom 11.07.2006 zugrunde.“

d) Bebauungsplan Nr. 103, 2. Änderung für den Bereich Düsseldorfer Straße/Forststraße/Niedenstraße;
hier: 1. Abhandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
2. Offenlagebeschluss - SV 61/114

Rm. Welke/FDP verwies auf die zum vorherigen Tagesordnungspunkt verlesene Erklärung:

„Wir werden uns bei dieser und der nächsten Sitzungsvorlage (Offenlage Beschluss) enthalten, weil wir mit der Ausrichtung der B-Pläne, nur nach den Vorgaben des Einzelhandelkonzeptes, nicht einverstanden sind. Es werden die privaten Belange der Eigentümer bei der Grundstücksvermietung nicht berücksichtigt. Das ist abwägungsfehlerhaft. So wird der Tierfutter- und Zoomarkt als zuschussrelevant eingestuft, in Soest und Osnabrück nicht. Ganz abenteuerlich sind die Ausführungen der Verwaltung, ich zitiere:
„Deshalb müssen leider einzelne vorhandene Fehlentscheidungen (z.B. ATU etc.) ohne die vorhandenen Belange zu missachten auf das minimale Maß eingeschränkt werden", d.h. selbst kleinere Umbauten könnten mit dem Hinweis auf den B-Plan abgelehnt werden.
Das ist eine stille Enteignung.“

Nach kurzer Aussprache fasste der Rat mit 32 Ja-Stimmen (Fraktionen CDU, SPD und dUH) gegen 7 Nein-Stimmen (Fraktionen BA und Grüne) und 3 Enthaltungen (FDP-Fraktion) folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung des Stadtentwicklungsausschusses:

1. Die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wie folgt abzuhandeln:

1.1 Schreiben des Kreises Mettmann vom 12.05.2006 und 18.05.2006:

Der Anregung der Unteren Bodenschutzbehörde wird gefolgt. In den Bebauungsplanentwurf werden die Flächen des Altlastenverdachtsflächenkatasters und des informellen (Alt-)Standortverzeichnis nachrichtlich eingetragen. Weiterhin wird der Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass der Kreis Mettmann als Untere Bodenschutzbehörde in baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist, die diese Flächen betreffen.

Mit Schreiben vom 18.05.2006 wurde die beabsichtigte Ausnahme auf dem Grundstück Forststraße 1 auch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentren- und –nahversorgungsrelevantem Kernsortiment zuzulassen kritisiert und ergänzend angeregt, dass die Stadt Hilden für dieses Grundstück ein SO-Gebiet ausweisen sollte, um die beabsichtigte Ausnahmemöglichkeit zu realisieren.

Die beabsichtigte Ausnahme sieht im Detail vor, dass auch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 1.200 m² Geschossfläche auf diesem Grundstück angesiedelt werden könnten, wenn
1. das Warenangebot auf nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Kernsortimente beschränkt wird und
2. die städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeit des Vorhabens nachgewiesen wird.

Das bedeutet, dass durch ein Gutachten nachgewiesen werden muss, dass ein Vorhaben im Gegensatz zu den Befürchtungen des Kreises Mettmann eben keine nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung haben darf und auch künftig zu erwarten sind. Hierdurch wird in einer Einzelfallprüfung die

Regelvermutung des § 11 Abs. 3 Satz 3 entkräftet.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass in der Randnummer 108b zum § 11 BauNVO im Kohlhammer-Kommentar zum BauGB ausgeführt wird, dass von einem Normenkontrollgericht die Zulässigkeit einer Festsetzung in einem Bebauungsplan bejaht wurde, dass in einem GE-Gebiet der BauNVO 1990 auch ausnahmsweise die Zulässigkeit von auch großflächigem Einzelhandel vorgesehen werden kann, wenn deren Warenangebot beschränkt wird. Es wird nur nicht durch die Festsetzung allein die Regelvermutung entkräftet, sondern die Einzelfallprüfung ist dann noch durchzuführen.

Hieraus wird deutlich, dass Einzelhandelsansiedlungen auch in Gewerbegebieten mit der BauNVO von 1990 grundsätzlich in „atypischen Fällen", die keine wesentlichen Auswirkungen besitzen, möglich sind. In diesen Fällen ist eine Sondergebietsausweisung nicht erforderlich.

Im übrigen wird der Anregung gefolgt, dass in der Bebauungsplanbegründung die Gründe der durchgeführten Steuerung der Einzelhandelsansiedlung mit grundsätzlichem Ausschluss von Einzelhandelsansiedlungen in den gewerblichen Bauflächen und der Ausnahmemöglichkeit auf dem Grundstück Forststraße 1 noch weiter dargelegt werden.

1.2 <u>Schreiben der Stadt Düsseldorf vom 05.05.2006:</u>

Mit den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange wurde auch das Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Grooterhorst & Partner vom 06.04.2006 zur Stellungnahme übersandt.

Hier ist anzumerken, dass laut telefonischer Mitteilung des bevollmächtigten Rechtsanwalts vom 23.05.2006 die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters auf dem Grundstück Forststraße 1 schon daran scheitert, dass auf der Achse Hildener Straße (Düsseldorf-Benrath) / Düsseldorfer Str. (Hilden) bereits Aldi und Lidl mit jeweils einer Filiale vertreten sind. Andere Betreiber (z.B. Penny, Norma) wollen nicht das Risiko eingehen, in dieser Konkurrenzsituation eine neue Filiale zu eröffnen.

Im übrigen bleibt es bei der Planungsabsicht der Stadt Hilden, in den gewerblichen Bauflächen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten, von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sowie von Einzelhandelsbetrieben mit vorrangig nahversorgungsrelevanten Sortimenten auszuschließen.

Für das Grundstück Forststraße 1 wird aber im Rahmen der Abwägung der privaten und öffentliche Belange die Ausnahme ermöglicht, dass auf diesem Grundstück auch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 1.200 m² Geschossfläche angesiedelt werden könnten, wenn
1. das Warenangebot auf nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Kernsortimente beschränkt wird und
2. die städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeit des Vorhabens – auch bezüglich der eventuell betroffenen Zentren der Stadt Düsseldorf – durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für ein entsprechendes Vorhaben ist somit in einer Einzelfallprüfung die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO zu entkräften. In diesem Fall sind Einzelhandelsansiedlungen auch in

Gewerbegebieten mit der BauNVO von 1990 grundsätzlich in „atypischen Fällen“, die keine wesentlichen Auswirkungen besitzen, möglich.

1.3 Schreiben der Stadt Solingen vom 10.05.2006:

Mit den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange wurde auch das Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Grooterhorst & Partner vom 06.04.2006 zur Stellungnahme übersandt.

Hier ist anzumerken, dass laut telefonischer Mitteilung des bevollmächtigten Rechtsanwalts vom 23.05.2006 die Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters auf dem Grundstück Forststraße 1 schon daran scheitert, dass auf der Achse Hildener Straße (Düsseldorf-Benrath) / Düsseldorfer Str. (Hilden) bereits Aldi und Lidl mit jeweils einer Filiale vertreten sind. Andere Betreiber (z.B. Penny, Norma) wollen nicht das Risiko eingehen, in dieser Konkurrenzsituation eine neue Filiale zu eröffnen.

Im übrigen bleibt es bei der Planungsabsicht der Stadt Hilden, in den gewerblichen Bauflächen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten, von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sowie von Einzelhandelsbetrieben mit vorrangig nahversorgungsrelevanten Sortimenten auszuschließen.

Für das Grundstück Forststraße 1 wird aber im Rahmen der Abwägung der privaten und öffentliche Belange die Ausnahme ermöglicht, dass auf diesem Grundstück auch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 1.200 m² Geschossfläche angesiedelt werden könnten, wenn
1. das Warenangebot auf nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Kernsortimente beschränkt wird und
2. die städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeit des Vorhabens – auch bezüglich der eventuell betroffenen Zentren der Stadt Solingen – durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für ein entsprechendes Vorhaben ist somit in einer Einzelfallprüfung die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO zu entkräften. In diesem Fall sind Einzelhandelsansiedlungen auch in Gewerbegebieten mit der BauNVO von 1990 grundsätzlich in „atypischen Fällen“, die keine wesentlichen Auswirkungen besitzen, möglich.

1.4 Schreiben der Handwerkskammer Düsseldorf vom 09.05.2006:

Die Stadt Hilden nimmt die Stellungnahme der Handwerkskammer zur Kenntnis und hält – wie erbeten – an dem Planungsziel fest, in den gewerblichen Bauflächen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten, von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sowie von Einzelhandelsbetrieben mit vorrangig nahversorgungsrelevanten Sortimenten auszuschließen.

Für das Grundstück Forststraße 1 wird im Rahmen der Abwägung der privaten und öffentliche Belange die Ausnahme ermöglicht, dass auf diesem Grundstück auch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 1.200 m² Geschossfläche angesiedelt werden könnten, wenn
1. das Warenangebot auf nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Kernsortimente beschränkt wird und

2. die städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeit des Vorhabens – auch bezüglich der eventuell betroffenen Zentren der Stadt Solingen – durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für ein entsprechendes Vorhaben ist somit in einer Einzelfallprüfung die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO zu entkräften. In diesem Fall sind Einzelhandelsansiedlungen auch in Gewerbegebieten mit der BauNVO von 1990 grundsätzlich in „atypischen Fällen", die keine wesentlichen Auswirkungen besitzen, möglich.

1.5 Schreiben der Industrie- und Handelskammer vom 08.05.2006:

Die Stadt Hilden nimmt die Stellungnahme der Handwerkskammer zur Kenntnis und hält – wie erbeten – an dem Planungsziel fest, in den gewerblichen Bauflächen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten, von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sowie von Einzelhandelsbetrieben mit vorrangig nahversorgungsrelevanten Sortimenten auszuschließen.

Für das Grundstück Forststraße 1 wird im Rahmen der Abwägung der privaten und öffentliche Belange die Ausnahme ermöglicht, dass auf diesem Grundstück auch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 1.200 m² Geschossfläche angesiedelt werden könnten, wenn
1. das Warenangebot auf nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Kernsortimente beschränkt wird und
2. die städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeit des Vorhabens – auch bezüglich der eventuell betroffenen Zentren der Stadt Solingen – durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen wird.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für ein entsprechendes Vorhaben ist somit in einer Einzelfallprüfung die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO zu entkräften. In diesem Fall sind Einzelhandelsansiedlungen auch in Gewerbegebieten mit der BauNVO von 1990 grundsätzlich in „atypischen Fällen", die keine wesentlichen Auswirkungen besitzen, möglich.

Der Anregung, die „Hildener Liste" der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente auf der Planurkunde zu dokumentieren, wird gefolgt. Auch werden – entsprechend der Anregung – neben Bordellen und Dirnenunterkünfte auch alle Einrichtungen mit erotischen Angeboten ausgeschlossen.

Vor dem Hintergrund der Gemengelage zwischen Gewerbe und Wohnen hat im Auftrag der Stadt Hilden das Ingenieurbüro TAC, Korschenbroich eine „Schalltechnischen Untersuchung über die Geräuschimmissionen aus Gewerbe und öffentlichen Straßenverkehr bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 103, 2. Änderung" erarbeitet, dessen Ergebnisse in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs eingeflossen sind.

In Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltamt Düsseldorf ist basierend auf diesem Gutachten eine Gliederung des Gewerbegebiets erarbeitet worden, die die weiterhin gewollte Entwicklung der gewerblichen Bauflächen in ihrer Ausnutzung so gering wie nur möglich einschränkt, aber die Nachbarschaft zur Wohnbebauung angemessen berücksichtigt.

Auch der letzten Anregung, die Wohnbauflächen östlich der Forststraße auf Grund der Vorbelastung in der vorhandenen Gemengelage als besonderes Wohngebiet

(WB) festzusetzen und die nach § 4a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen komplett auszuschließen, wird im Bebauungsplanentwurf gefolgt.

1.6 Schreiben des Staatlichen Umweltamts Düsseldorf vom 04.05.2006, 07.06.2006 und 12.07.2006:

In den Bebauungsplanentwurf werden alle angeregten textlichen Festsetzungen zum Schutz der Wohnbauflächen vor schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren übernommen und in der Begründung erläutert.

Weiterhin werden auf Anregung der IHK Düsseldorf die Wohnbauflächen als besonderes Wohngebiet (WB) festgesetzt, um die Vorbelastung dieser Wohnbauflächen aus den Gewerbeflächen in der vorhandenen Gemengelage für jedermann erkennbar zu machen.

1.7 Schreiben der Rheinbahn AG vom 03.05.2006:

Die Stellungnahme der Rheinbahn AG wird zur Kenntnis genommen und der ÖPNV-Anschluss in der Bebauungsplanbegründung erläutert.

1.8 Schreiben der RWE Rhein-Ruhr AG, Regionalzentrum Neuss vom 20.04.2006:

Die übersandten Trassenpläne sind nachrichtlich in dem Bebauungsplanentwurf eingearbeitet worden. Außerdem wird ein Hinweis aufgenommen, dass alle Baumaßnahmen im Näherungsbereich der im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellten unterirdischen Leitungen und der Hochspannungsleitung der DB AG mit dem Betreiber der jeweiligen Leitung abzustimmen sind.

1.9 Schreiben der DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln vom 24.05.2006:

In den Bebauungsplanentwurf wird ein Hinweis aufgenommen, dass alle Baumaßnahmen im Näherungsbereich der im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellten unterirdischen Leitungen und der Hochspannungsleitung der DB AG mit dem Betreiber der jeweiligen Leitung abzustimmen sind.

1.10 Schreiben der PLEdoc GmbH für die E.ON Ruhrgas AG vom 12.05.2006:

Die übersandten Trassenpläne sind nachrichtlich in dem Bebauungsplanentwurf eingearbeitet worden. Außerdem wird ein Hinweis aufgenommen, dass alle Baumaßnahmen im Näherungsbereich der im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellten unterirdischen Leitungen und der Hochspannungsleitung der DB AG mit dem Betreiber der jeweiligen Leitung abzustimmen sind.

2. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 103, 2. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414).

Das Plangebiet liegt nördlich der Düsseldorfer Straße (B228) im Westen des Hildener Stadtgebietes.

Es wird im Süden von der Düsseldorfer Straße begrenzt.
Im Westen wird es von der westlichen Grenze des Flurstückes 245 begrenzt, welches ursprünglich nicht im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 103 lag, nun aber in das Plangebiet der 2. Änderung mit einbezogen wird. Im weiteren Verlauf von Süden nach Norden wird das Plangebiet von den östlichen Grenzen der Flurstücke 268, 256 und 253 sowie nach Querung der Reisholzstraße von den östlichen Grenzen der Flurstücke 270 und 271 begrenzt.
Die nördliche Grenze verläuft Richtung Osten entlang der nordöstlichen Flurgrenze der Flur 1 bis zur Niedenstraße (nördliche Grenze des Flurstücks 121, Forststraße und nördliche Grenze des Flurstücks 214).
Östlich wird das Plangebiet in südliche Richtung von der Niedenstraße begrenzt, weiter von der nördlichen Grenze der Daimlerstraße sowie der westlichen Grenze der Forststraße. Dann quert die Grenze die Forststraße und verläuft entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 194 und 48 bis auf die Niedenstraße. Bis zur Düsseldorfer Straße wird das Plangebiet dann von der Niedenstraße begrenzt.
Alle genannten Flurstücke liegen in Flur 1 der Gemarkung Hilden.

Dem Beschluss zur öffentlichen Auslegung liegt der Entwurf der Begründung mit Stand vom 17.07.2006 zugrunde.

Ziel der Aufstellung ist es, für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 103 entsprechend dem vom Rat der Stadt Hilden am 01.03.2006 beschlossenen Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept in den gewerblichen Bauflächen die Zulässigkeit von Einzelhandelsansiedlungen städtebaulich neu zu ordnen.
Außerdem sollen in den gewerblichen Bauflächen Vergnügungsstätten und Betriebe mit erotischen Angeboten ausgeschlossen werden.
Weiterhin soll die Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 in der zur Zeit geltenden Fassung Grundlage für die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben sein.
Im übrigen soll der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

e) Veränderungssperre Nr. 44 für den Bereich Walder Str./Max-Volmer-Str./Kalstert/Grenzstr.;
<u>hier:</u> Aufhebung der Satzung - SV 61/115

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die Aufhebung der Satzung zur Veränderungssperre Nr. 44 vom 27.04.2005.

Von der Veränderungssperre Nr. 44 ist folgender Planbereich betroffen:

Das Plangebiet wird begrenzt im Osten durch die Ohligser Straße und die Grenzstraße, im Süden durch die Walder Straße, im Westen durch die Max-Volmer-Straße sowie die Westgrenze der Flurstücke 2415, 2540 und West- und Nordgrenze des Flurstückes 2548 (alle in Flur 65) und im Norden durch den Weg Kalstert.

Aufgrund der Änderung des grundlegenden Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des bebauungsplanes Nr. 231und auf Grund der Einleitung neuer Bauleitplan-Verfahren in dem Bereich ist die Veränderungssperre Nr. 44 aufzuheben.“

f) Alter Markt;
hier: Vorläufige Unterschutzstellung gem. § 4 Denkmalschutzgesetz NRW - SV 60/047

Ohne Aussprache fasste der Rat bei 3 Enthaltungen (FDP-Fraktion) einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss Kenntnis von der vorläufigen Unterschutzstellung gem. § 4 Denkmalschutzgesetz NRW des von den geplanten Umgestaltungsmaßnahmen betroffenen Bereiches des „Alten Marktes“ in Hilden und beschließt die vorläufige Eintragung als Bodendenkmal in die Denkmalliste.“

g) Überprüfung der Denkmalwürdigkeit des Gebäudes Walder Straße 21;
hier: Eintragung in die Denkmalliste - SV 60/048

Ohne Aussprache fasste der Rat bei 3 Enthaltungen (FDP-Fraktion) einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss Kenntnis von der Denkmalwürdigkeit des Gebäudes Walder Straße 21 in Hilden und beschließt seine Eintragung in die Denkmalliste.“

4. Haushalts- und Finanzangelegenheiten

a) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe – SV 50/033

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt genehmigt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 50.000 € bei der Haushaltsstelle 4200.7900 – Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.
Eine Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 4371.1100 – Benutzungsgebühren, 4371.1710 –Zuweisungen/Kostenersatz- und 9000.0030 – Gewerbesteuer**.“**

b) Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe – SV 50/032

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt genehmigt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 43.000 € bei Haushaltsstelle 4810.7880 – Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.
Eine Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei den Haushaltsstellen 4810.1610 - Erstattungen vom Land- und 9000.0030 –Gewerbesteuer.“

c) Erneuerung der Sprinkleranlage in der Tiefgarage Am Rathaus
Überplanmäßige Mittelbereitstellung – SV 26/023

Nach kurzer Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 79.000,00 € bei Haushaltsstelle 6800.5000 für die Erneuerung des Rohrnetzes der Sprinkleranlage in der Tiefgarage des Rathauses."

d) Laufende Gebäudeunterhaltung
Überplanmäßige Mittelbereitstellung – SV 26/024

Nach kurzer Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„ Der Rat der Stadt Hilden beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 210.000,00 € bei BSt. 9999.5009 (Sammelnachweis 2 - Gebäudeunterhaltung), um alle noch notwendigen Reparaturen zur Substanzerhaltung sowie die vorgeschriebenen Wartungen und Prüfungen der technischen Anlagen für das Jahr 2006 durchführen zu können."

e) Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Bodenaushub Hummelsterstraße – SV 20/077

Nach kurzer Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Hilden genehmigt die am 26. Juli 2006 durch Herrn 1. Beigeordneten Horst Thiele und Herr Dr. Ralf Bommermann gefasste Dringlichkeitsentscheidung:

"Bei der Haushaltsstelle 7201.6501 Bodenaushub Hummelsterstraße werden 150.000,- Euro außerplanmäßig bereitgestellt. Die Mehrkosten werden durch die Mehreinnahmen bei HHSt. 900.0030 - Gewerbesteuer gedeckt."

f) Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für die Zeit vom 01.01.2006 bis 30.06.2006 – SV 20/070

Ohne Aussprache nahm der Rat der Stadt Kenntnis von den in der Zeit vom 01.01 bis 30.06.2006 erteilten Genehmigungen zur Leistung von unerheblichen über-/außerplanmäßigen Ausgaben (siehe beigefügte Anlage 1 zur SV).
Sollübertragungen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze lagen im Berichtszeitraum nicht vor. Deshalb ist hier keine Aufstellung vorhanden (üblicherweise Anlage 2)."

5. Erlass einer Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden – SV 50/28

Rm. Dahm-Korte/BA reichte folgenden Ergänzungsantrag ein:

Der Rat der Stadt Hilden möge den Beschlussverschlag ergänzen:

„3. Die Verwaltung wird aufgefordert, unverzüglich mit dem Behindertenbeirat und den berechtigten Verbänden der Stadt in Verhandlungen einzutreten, um konkrete Zielvereinbarungen, nach § 5 BGG NRW, zu erreichen. Die finanziellen Mittel zur Umsetzung dieser Zielvereinbarungen sind in der Mehrjahresfinanzplanung zu berücksichtigen."
Begründung:
Es soll erreicht werden, dass in für beide Seiten klaren Zielvereinbarungen noch bestehende Barrieren für Menschen mit Behinderungen zügig abgebaut bzw. beseitigt werden. Das BGG NRW eröffnet mit Absicht diese Möglichkeit.
Die „agentur barrierefrei NRW" (im Internet www.agentur-barrierefrei-nrw.de) bietet hierzu Mustertexte als auch Unterstützung zur Umsetzung an.

Beig. Gatzke verwies darauf, dass die Umsetzung dieser Satzung selbstverständlich in Zielvereinbarungen mündet. Die Ergänzung des Beschlusses wie beantragt würde aber nur unnötig Druck auf den Behindertenbeirat ausüben. Auf Grund der jahrelangen Zusammenarbeit sei es durchaus gerechtfertigt hier einen Vertrauensvorschuss zu gewähren.

Nach einer kurzen Aussprache lehnte der Rat mit 8 Ja-Stimmen (Fraktionen BA, FDP und dUH), 3 Enthaltungen (Grüne) und 31 Nein-Stimmen (Fraktionen CDU und SPD) den Ergänzungsantrag der BA-Fraktion ab.

Anschließend fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

„ Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Schule, Sport und Soziales und im Haupt- und Finanzausschuss:
1. Die in vollem Wortlaut der SV als Anlage beigefügte Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden wird hiermit beschlossen.
2. Der Mehrbetrag von 1.221,77 € als jährlicher Sachkostenzuschuss für den Behindertenbeirat wird bei Haushaltsstelle 4700.7187 überplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.“

*Die Satzung ist der Niederschrift als **Anlage 4** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift.*

6. Änderung der Vergnügungssteuersatzung – SV 20/076

Ohne Aussprache fasste der Rat mit 38 Ja- gegen 4 Nein-Stimmen (BA-Fraktion) folgenden Beschluss:

"Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die in vollem Wortlaut vorliegende 2. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005 rückwirkend zum 01.01.2005 (Änderungen zu Artikel 1) bzw. rückwirkend zum 01.01.2006 (Änderungen zu Artikel 2).

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen."

*Die Satzung ist der Niederschrift als **Anlage 5** beigefügt und somit Bestandteil der Niederschrift.*

7. Antrag der Stadtmarketing Hilden GmbH auf Durchführung einer weiteren zusätzlichen Verkaufsöffnung am Sonntag in Hilden im Jahr 2006 – SV 32/05

Nach kurzer Aussprache fasste der Rat mit 34 Ja-Stimmen (Fraktionen CDU, SPD und FDP) gegen 8 Nein-Stimmen (Fraktionen BA, Grüne und dUH) folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die der SV als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Verkaufsoffener Sonntag am 5. November 2006 anlässlich des Hildener Büchermarktes):

8. Anträge

a) Antrag der Bürgeraktion vom 21.06.06;
Feinstaubmessstation, Mobilfunkkonzept, Linksabbieger Düsseldorfer Str./Liebigstr. - SV 66/055

Rm. Reffgen/BA beantragte für seine Fraktion die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes zum „Mobilfunkkonzept“ für die übernächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses. Nach kurzer Aussprache nahm der Rat der Stadt Hilden nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.“

9. Bestellung des Wehrführers und seines Stellvertreters – SV 10/014

Ohne Aussprache fasste der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

"Der Rat der Stadt Hilden wählt erneut für die Dauer von sechs Jahren Herrn Stadtbrandinspektor Lothar von Gehlen zum Wehrführer und Herrn Brandoberamtsrat Bernhard Janeck zum stellvertretenden Wehrführer.“

10. Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

a) Sitzung der Zweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Bürgermeister Scheib teilte mit, dass die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert am Mittwoch, 15. November um 15.00 Uhr stattfinden wird.

11. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

a) Rm. Weinrich/BA – Beschlussmanagement

Rm. Weinrich reicht für die BA-Fraktion folgende Anfrage ein:

"Am 28.09.2005 hatte der Rat auf Antrag der CDU-Fraktion einstimmig beschlossen, dass Rat und Fachausschuss halbjährlich einen Sachstandsbericht über die Umsetzung politisch initiierter Beschlüsse erhalten.

Wann wird der Bürgermeister gem. § 62 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW diesen Ratsbeschluss aus dem Jahre 2005 ausführen?"

b) Rm. Bartel/Grüne – Kürzung der Landesmittel für Träger der Weiterbildung

Rm. Bartel reicht für die Fraktion Bündnis90/Die Grünen folgende Anfrage ein:

Der von der schwarz-gelben Landesregierung vorgelegte Haushaltsentwurf für das Jahr 2007 sieht eine Kürzung der Zuweisung an die Träger der Weiterbildung von fast 24 % vor. Schon im laufenden Haushaltsjahr mussten die Weiterbildungsträger eine erhebliche Reduzierung der Landesmittel verkraften. Bei der Volkshochschule Hilden Haan werden die Auswirkungen der geplanten Kürzungen Thema der Beratungen in der Zweckverbandsversammlung sein. Doch auch auf das Angebot der freien Träger wird die Kürzung der Landeszuschüsse folgen haben.

Wir bitten die Verwaltung daher, folgende Fragen mit den Weiterbildungsträgern zu klären:

1. *Welche Auswirkungen hätte eine 24%tige Kürzung auf Art und Anzahl der Angebote der Weiterbildungsträger in Hilden?*
2. *Können / sollen die Kürzungen durch Gebührenerhöhung kompensiert werden?*
3. *Wenn ja, welche Auswirkungen werden bezüglich der Nutzung der Angebote durch einkommensschwache Gruppen erwartet*
4. *Muss mit einer Schließung von Einrichtungen der Weiterbildung gerechnet werden?*

II. Nichtöffentliche Sitzung
(…)

Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

Der Vorsitzende:

Bürgermeister

Der Schriftführer:

Stadtamtsrat

Gesehen:

Stadtverwaltungsrat

Anlage 4

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden

vom:

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW. S. 245) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 11.12.2003 (GV.NRW S. 766) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Rat und Verwaltung der Stadt Hilden sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (§ 1 Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (§ 1 (1) Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW), entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Hilden gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Hilden zu einer barrierefreien und behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen.

§ 2

Beteiligung der Menschen mit Behinderung

(1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderungen mitzuwirken, bedient sich der Rat des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen (im folgenden „Behindertenbeirat“ genannt). Im Behindertenbeirat sind alle städtischen Angelegenheiten, die für die Interessen von Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind, zu beraten und abzustimmen.

(2) Der Behindertenbeirat vertritt die Anliegen von Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Rat und den Ausschüssen, sowie der Öffentlichkeit.

(3) Der Behindertenbeirat sichert eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an Diskussions- und Entscheidungsprozessen des Rates und seiner Gremien, die ihre Belange betreffen.

§ 3

Aufgaben des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat hat folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Hilden.
- Er bewahrt und setzt die Belange von Menschen mit Behinderung durch, insbesondere
  - die Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung;
  - die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken;
  - Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen.
- Er informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten der Eingliederung von Menschen mit Behinderung in Gesellschaft und Beruf auf.
- Er gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen mit.
- Er stimmt ab und koordiniert die Aufgaben zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene.
- Er hat Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Hilden gegenüber dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung geht.

(2) Der Behindertenbeirat legt dem zuständigen Fachausschuss und dem Rat jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

(3) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertretungen werden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Behindertenbeirat erhält für seine Aufgabenwahrnehmung einen jährlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 2.500 €.

§ 4

Informationsrecht und Befugnisse

(1) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Hilden berühren, ist der Beirat rechtzeitig zu informieren.

(2) Je eine Vertreterin/ein Vertreter des Beirates ist berechtigt, als beratendes Mitglied (Sachverständige/r) an den öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.

§ 5

Abschluss von Zielvereinbarungen

Der Behindertenbeirat ist berechtigt, mit der Stadt auf der Grundlage des § 5 BGG NRW zur Herstellung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen abzuschließen.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden. Der Beirat kann Änderungen vorschlagen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 5

2. Nachtragssatzung vom _____ zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2005 (GV NRW 2004 S. 228), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom _____ folgenden 2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 15.12.2005 beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1)Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

   Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ..... 10 v. H. des Einspielergebnisses,
   höchstens 180,00 €
   Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit ..... 36,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

   Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ..... 10 v. H. des Einspielergebnisses,
   höchstens 60,00 €
   Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit ..... 27,00 €

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Artikel 1 § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung ist für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendermonate) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis spätestens zu dem von der Stadt Hilden festgesetzten Termin einzureichen und die errechnete Steuer ist innerhalb eines Monats nach Einreichung der Steueranmeldung an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke

für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und das Einspielergebnis enthalten müssen. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Artikel 2 § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	36,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	27,00 €

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Artikel 2 § 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und das Einspielergebnis enthalten müssen. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

§ 2

Dieser 2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung tritt bezüglich der Änderungen von Artikel 1 rückwirkend zum 01.01.2005 und bezüglich der Änderungen von Artikel 2 rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.